

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

229

Jahrgang 2023, 11. Stück

Ausgegeben am 29. Dezember 2023

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	231
211. Kirchenverfassung – 11. Novelle 2023 (betreffend die Verjüngung der Gremien)	231
212. Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt	232
213. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend § 15)	233
214. Wahlordnung – 3. Novelle 2023 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämter)	234
Beschlüsse der Synode A.B.	234
215. Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt	234
216. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2023 (betreffend die Rettung von Pfarrgemeinden in finanzieller Notlage)	235
217. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2023	235
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	236
218. Wahl der Präsidentin der 15. Synode A.B.	236
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.	236
219. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Ausgestaltung des Stellenplans (Stellenplanverordnung – SpgAtVO)	236
220. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzepts (Evaluationsverordnung A.B. – EVO)	237
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	242
221. Amtskleid-Verordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend Kronenkreuz)	242
222. Kirchenbeitragsverordnung 2016 – 1. Novelle 2023	242
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	242
223. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien – Änderung ..	242
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.	243
224. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2024	243
225. Evangelische Kirche H.B. in Österreich – Haushaltsplan 2024	243

Personalia

Auszeichnungen	244
226. Verleihung der Auszeichnung für Verdienste um die Evangelische Kirche A.B. in Österreich	244
227. Verleihung der Toleranzpatentmedaille in Silber	244
Stellenausschreibungen H.B.	244
228. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch	244
Ruhestandsmeldungen	245

Mitteilungen

229. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2024	247
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 11. Novelle 2023 (betreffend die Verjüngung der Gremien)	247
Motivenbericht: Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt	248
Motivenbericht: Wahlordnung – 3. Novelle 2023 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämtern)	249
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2023	249
Motivenbericht: Amtskleid-Verordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend Kronenkreuz)	249
Motivenbericht: Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien – Änderung	249

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

**211. Kirchenverfassung – 11. Novelle 2023
(betreffend die Verjüngung der Gremien)**

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 247)

1. In **Art. 13 Abs. 2 Z 2** wird das Wort „und“ nach dem Wort „Superintendentialversammlung“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Superintendentialausschuss“ die Wortfolge „und die diözesane Jugendwahlversammlung“ eingefügt.

2. Nach **Art. 34 Abs. 5** wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Während der laufenden Funktionsperiode kann die Gemeindevertretung selbst so viele Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusätzlich in die Gemeindevertretung wählen, bis in der Gemeindevertretung zehn Prozent der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (Abs. 3) junge Erwachsene unter 30 Jahren sind. Die Zahl des Abs. 5 kann diesbezüglich überschritten werden.“

3. **Art. 39 Abs. 1 Z 15** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und ihr wird folgende Z 16 angefügt:

„16. in der Kirche A.B. bei der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung die Wahl eines Mitglieds der Pfarrgemeinde, das das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt dieser Wahl noch nicht vollendet hat, zum oder zur jungen Gemeindedelegierten in die diözesane Jugendwahlversammlung (Art. 68a).

4. Nach **Art. 42 Abs. 4** wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied des Presbyteriums zum Zeitpunkt seiner Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

5. **Art. 53 Abs. 1 Z 3 erster Satz** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und folgender Halbsatz wird angefügt:

„letzte Voraussetzung gilt nicht für wahlfähige Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

6. **Art. 53 Abs. 1 Z 8** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und ihr wird folgende Z 9 angefügt:

„9. die von der diözesanen Jugendwahlversammlung (Art. 68a) in die Superintendentialversammlung gewählten Delegierten.“

7. Nach **Art. 68** werden ein 8. Kapitel und folgender Art. 68a eingefügt:

„8.

Die diözesane Jugendwahlversammlung**Artikel 68a**

(1) Die diözesane Jugendwahlversammlung besteht aus den von den Pfarrgemeinden durch ihre Gemeindevertretung gewählten und binnen zwei Wochen nach der Wahl an die Superintendentur gemeldeten jungen Gemeindedelegierten und hat die Aufgabe, aus ihren Reihen so viele Delegierte in die Superintendentialversammlung zu wählen, als erforderlich sind, damit in der Superintendentialversammlung zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt ihrer Konstituierung noch nicht vollendet haben.

(2) Die Superintendentur hat die gemeldeten Namen der jungen Delegierten an die Diözesanjugendleitung weiterzuleiten. Die Diözesanjugendleitung hat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung der Superintendentialversammlung die diözesane Jugendwahlversammlung einzuberufen, wobei sämtlichen jungen Gemeindedelegierten die Möglichkeit gegeben werden muss, sich digital dazuzuschalten. In der Jugendwahlversammlung hat die Diözesanjugendleitung den jungen Gemeindedelegierten die Aufgaben der Superintendentialversammlung darzulegen und zu erheben, welche jungen Gemeindedelegierten ihre Bereitschaft erklären, sich in die Superintendentialversammlung wählen zu lassen. Den Kandidierenden ist die Möglichkeit der Vorstellung zu geben.

(3) Die Diözesanjugendleitung hat nach Vorliegen aller von den Pfarrgemeinden in die Superintendentialversammlung gewählten weltlichen Abgeordneten die Wahl der erforderlichen jungen Delegierten und gleich vieler Stellvertreter und Stellvertreterinnen schriftlich mittels Brief nach Maßgabe der Bestimmungen der Wahlordnung durchzuführen.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Superintendentialversammlung, das zum Zeitpunkt ihrer Konstituierung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, rückt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin entsprechend des Wahlergebnisses nach.

(5) Sollten sich nicht genügend junge Gemeindedelegierte bereit erklären, in die Superintendentialversammlung gewählt zu werden, oder können keine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen mehr nachrücken, hat der Diözesanjugendrat junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Konstituierung der Superintendentialversammlung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im erforderlichen Ausmaß zu entsenden. Eine Nachwahl durch die diözesane Jugendwahlversammlung findet nicht statt.“

8. **Art. 76 Abs. 1 Z 10** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes, und ihr wird folgende Z 11 angefügt:

„11. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Jugend Österreich, der oder die nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung der Evangelischen Jugend zu wählen ist, und zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

9. Nach **Art. 76 Abs. 3** wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zusätzlich kann jede Superintendentialversammlung einen weiteren Abgeordneten oder eine weitere Abgeordnete weltlichen Standes wählen, der oder die zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

10. In **Art. 76 Abs. 4** wird folgender Satz angefügt:

„Für wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B., die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Voraussetzung, einem Presbyterium anzugehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört zu haben, nicht.“

11. Nach **Art. 127** wird dieser **Art. 128** angefügt:

„Artikel 128

Die Änderungen der Art. 34, Art. 39 Abs.1, Art. 42, Art. 53 Abs. 1, Art. 76 und Art. 68a treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

12. Abweichend von **Art. 39 Abs. 1 Z 16** und **Art. 68a Abs. 1** kann für die mit 1. Jänner 2024 beginnende Funktionsperiode die Gemeindevertretung auch nach der konstituierenden Sitzung den jungen Gemeindedelegierten oder die junge Gemeindedelegierte wählen, spätestens jedoch bis 29. Feber 2024. Sollte die Gemeindevertretung nicht bis 29. Feber 2024 zusammentreten, ist die Wahl des oder der jungen Gemeindedelegierten durch das Presbyterium bis 29. Feber 2024 vorzunehmen.

13. Abweichend von **Art. 68a Abs. 2** kann für die mit 1. Jänner 2024 beginnende Funktionsperiode – sofern aufgrund des Termins der konstituierenden Sitzung der Superintendentialversammlung die Frist nicht eingehalten werden kann, die Frist für die Einberufung der diözesanen Jugendwahlversammlung auf eine Woche vor der konstituierenden Sitzung der Superintendentialversammlung verkürzt werden oder erforderlichenfalls die Einberufung auf einen Termin nach der konstituierenden Sitzung der Superintendential-

versammlung, aber vor dem nächsten Sitzungstermin, erfolgen.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-001224/2023)

212. Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Generalsynode am 8. Dezember 2023 folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 248)

I. Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften

Das Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften, ABl. Nr. 142/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 3 Z 6** lautet:

„6. wo die Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A.B. und der Kirche H.B. online eingesehen werden können;“

2. In **§ 2 Abs. 1** entfällt das Wort „monatlich“.

3. **§ 3** entfällt und der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 3 und der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 4.

4. Der neue **§ 4 (bisher § 5)** lautet:

„§ 4

Von allen Druckschriften, Bild- und Tonträgern, die von verfassungsmäßigen Stellen der Kirche (Art. 13 KV), ihren Werken und Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Vereinen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden und die das Kirchenwesen betreffen, ist der Bibliothek der Kirche A.u.H.B. unmittelbar nach der Veröffentlichung ein Pflichtstück zu übermitteln.“

5. Der bisherige **§ 6** entfällt.

II. Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

In **Art. 34 Abs. 2** entfällt die Wortfolge „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“.

III. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.

Das Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B., ABl. Nr. 110/2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Das diözesane Stellenverteilungskonzept jeder Superintendentialgemeinde ist online zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist samt Internetadresse im Amtsblatt bekannt zu geben.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-001230/2023)

216. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2023 (betreffend die Rettung von Pfarrgemeinden in finanzieller Notlage)

Die Synode A.B. hat in ihrer 9. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2023 folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

1. In § 28 wird nach Abs. 1 folgender **Abs. 1a** eingefügt:

„(1a) Stellt der Finanzausschuss A.B. auf Antrag des Oberkirchenrates A.B. fest, dass eine Pfarrgemeinde des Kirchenregiments A.B. absehbar nicht mehr in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen gegenüber Kreditgebern, Bauträgern oder gemeinnützigen Baugenossenschaften nachzukommen, kann er festlegen, dass die betroffene Pfarrgemeinde aus Kirchenbeitragsmitteln in einem Ausmaß unterstützt wird, dass sie in der Lage ist, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Der Finanzausschuss A.B. gibt Empfehlungen ab, welche durch die Pfarrgemeinde zu erfüllenden Auflagen zwischen dem Oberkirchenrat A.B. und der betroffenen Pfarrgemeinde schriftlich zu vereinbaren sind. Die auf Basis dieses Beschlusses und der Vereinbarung des Oberkirchenrates A.B. mit der Pfarrgemeinde geleisteten Unterstützungszahlungen werden vom Gesamtbetrag der Einhebegebühren gemäß § 28 Abs. 1 und von den Kirchenbeitragsanteilen der Superintendenten A.B. gemäß § 31 Abs. 2 vor Zurechnung zu den einzelnen Pfarrgemeinden bzw. zu den einzelnen Superintendenten A.B. anteilig in Abzug gebracht.“

2. § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der sich ergebende Betrag kann sich gemäß § 28 Abs. 1a anteilig vermindern.“

3. Diese Änderungen treten mit Beschlussfassung durch die Synode A.B. in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG07-001212/2023)

217. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2023

Die Synode A.B. hat in ihrer 9. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2023 folgende Änderung des Kirchengesetzes betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B., ABl. Nr. 110/2023, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 249)

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Außerhalb des nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bestehenden Stellenplanes können geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auf genehmigte, befristete Pfarrstellen (Projekt Pfarrstellen nach Art. 88 Abs. 2 Z 17 KV) befristet bestellt werden, sowie auf vom Oberkirchenrat A.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. vom Oberkirchenrat A.u.H.B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. nach Art. 23 Abs. 4 bis 6 KV errichteten Pfarrstellen für besondere landeskirchliche Aufgaben, sofern diese Pfarrstellen von dritter Seite (außerhalb des Haushaltes der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B.) auf Grund getroffener Vereinbarungen finanziert werden.“

2. In § 7 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Überschreitet jedoch eine Superintendenz das ihr darin zugewiesene Kontingent bei Inkrafttreten der Verordnung, hat der Superintendentialausschuss erstmals bis 30. November 2024 ein diözesanes Stellenverteilungskonzept zu erlassen.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-001214/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

218. Wahl der Präsidentin der 15. Synode A.B.

Auf der 9. Session der 15. Synode A.B. wurde am 8. Dezember 2023 Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh zur Präsidentin der Synode A.B. gewählt. Gemäß Arti-

kel 107 Abs. 3 KV führt sie auch den Vorsitz in der Generalsynode.

(Zl. LK-KLT07-001197/2023)

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

219. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Ausgestaltung des Stellenplans (Stellenplanverordnung – SpgAtVO)

Das Kirchenpresbyterium A.B. erlässt über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. und nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (SpgAtG), ABl. Nr. 110/2023, folgende Verordnung:

Präambel

(1) Die Synode A.B. hat am 1. September 2023 ein Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (SpgAtG) erlassen. Mit dem Stellenplan wird die hauptamtliche geistliche Versorgung der Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. in Pfarrgemeinden, auf der Ebene der Superintendenten und auf der Ebene der Gesamtkirche durch geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger geregelt. Festgelegt wird die aus dem kirchlichen Haushalt finanzierte Zahl an Mitarbeitenden.

(2) Der Stellenplan legt gemäß § 2 Abs. 2 SpgAtG für maximal fünf Jahre fest, wie viel Personal, das von der Kirche zentral finanziert wird, auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche A.B. für hauptamtliche geistliche Dienste eingesetzt werden kann und wie viele Stellen dafür vorgesehen werden können.

(3) Der Oberkirchenrat A.B. stellt sicher, dass die im Stellenplan festgelegte Zahl der aus dem kirchlichen Haushalt finanzierbaren Vollzeitäquivalente nicht überschritten wird bzw. legt bei Überschreitung dieser Zahl dem Finanzausschuss und der Synode A.B. eine mittel- und langfristige Personalplanung vor, die zeigt, bis wann das vorgegebene Ziel erreicht werden kann.

§ 1

Maximalzahl der Beschäftigungsverhältnisse

(1) Die Maximalzahl der Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 2 Abs. 1 (SpgAtG) umfasst 218 Vollzeitäquivalente.

(2) Die Zahl der aus dem kirchlichen Haushalt finanzierten Pfarrstellen für den Bereich der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B. inklusive Werke und Einrichtungen im Sinn des § 3 Abs 1 SpgAtG beträgt 13,8 Vollzeitäquivalente.

(3) Der Stellenplan sieht gemäß § 3 Abs. 1 zwei Stellen für geistliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger vor, die sich nach den Bestimmungen der OdgA im Wartestand befinden. Müssen darüber hinaus Personen nach den Bestimmungen der OdgA in den Wartestand versetzt werden, hat dies keine Auswirkung auf die Zahl der Stellen nach § 1 Abs. 2 und § 3.

§ 2

Kontingenzkriterien

(1) Die Aufteilung der insgesamt für die Superintendenten zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente auf die einzelnen Superintendenten (Kontingente) erfolgt nach den in § 3 Abs. 2 SpgAtG festgelegten Kriterien. Demnach sind der im Bereich der jeweiligen Superintendentenz aufzubringende Kirchenbeitrag mit 50 Prozent, der Seelenstand mit 40 Prozent sowie die Diasporasituation mit 10 Prozent zu berücksichtigen.

(2) Der Kirchenbeitragsfaktor ist aus zwei Größen zu ermitteln, nämlich mit einer Gewichtung von 50 Prozent aus dem durch den Einhebeerfolg gewichteten Kirchenbeitrag und zu 50 Prozent aus dem tatsächlich erzielten Kirchenbeitrag. Der Einhebeerfolg ergibt sich aus dem tatsächlich im Bereich einer Superintendentenz eingehobenen Kirchenbeitrag (ohne Gemeindevumlagen) im Verhältnis zum Kirchenbeitrag, der basierend auf den Daten der Statistik Austria zum Einkommen der Kirchenbeitragspflichtigen einer Superintendentenz erzielbar wäre (§ 16 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idF ABl. Nr. 10/2023).

(3) Die Diasporasituation bezieht sich auf das Verhältnis der zur Superintendentenz gehörigen Personen im Verhältnis zu ihrer Gesamtfläche.

§ 3

Kontingente der Superintendenzen

(1) Es stehen für die Superintendenzen Stellen von in Summe 202,2 Vollzeitäquivalenten zur Verfügung.

(2) Die Kontingente für die Superintendenzen betragen:

- a) für die Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland 22,51
- b) für die Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol 31,98
- c) für die Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich 29,62
- d) für die Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich 35,25
- e) für die Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol 22,32
- f) für die Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark 29,14
- g) für die Evangelische Superintendenz A.B. Wien 31,38

(3) Gemäß § 3 Abs. 2 SpgAtG sind in den Kontingen-ten gemäß Abs. 2 zehn Prozent vakante Stellen enthalten. Daraus ergeben sich folgende Kontingente für den Personalstand:

- a) für die Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland 20,26
- b) für die Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol 28,78
- c) für die Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich 26,66
- d) für die Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich 31,73
- e) für die Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol 20,09
- f) für die Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark 26,23
- g) für die Evangelische Superintendenz A.B. Wien 28,24

(4) Das Kontingent der einzelnen Superintendenzen stellt den maximalen Rahmen in Vollzeitäquivalenten dar. Es steht den Superintendenzen für die Erstellung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes gemäß § 4 SpgAtG und die Stellen-Evaluationsprozesse gemäß § 5 SpgAtG zur Verfügung. Näheres regelt die Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes (EVO).

§ 4

Überprüfung

(1) Der Finanzausschuss A.B. und der Oberkirchenrat A.B. haben den Stellenplan gemäß § 2 Abs. 3 SpgAtG längstens bis zum 1. September 2026 auf die weitere Finanzierbarkeit hin zu überprüfen und eine Prognose betreffend die mittelfristig finanzierbaren Vollzeit-

äquivalente zu erstellen. Sie haben dem Kirchenpresbyterium A.B. entsprechende Vorschläge für die Änderung des Stellenplans zu unterbreiten.

(2) Wird gemäß § 2 Abs. 2 SpgAtG die Maximalzahl der Beschäftigungsverhältnisse mittels Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. neu festgelegt, haben der Finanzausschuss A.B. und der Oberkirchenrat A.B. längstens binnen drei Jahren den Stellenplan auf die weitere Finanzierbarkeit hin zu überprüfen und eine Prognose betreffend die mittelfristig finanzierbaren Vollzeitäquivalente zu erstellen. Sie haben dem Kirchenpresbyterium A.B. entsprechende Vorschläge für die Änderung des Stellenplans zu unterbreiten.

(3) Sollte sich die finanzielle Lage der Kirche A.B., bzw. ab 1. Jänner 2025 der Kirche A.u.H.B., schwerwiegend ändern, haben der Finanzausschuss A.B. und der Oberkirchenrat A.B. umgehend eine neue Prognose über die mittelfristig finanzierbaren Vollzeitäquivalente zu erstellen und darüber unverzüglich dem Kirchenpresbyterium A.B. zu berichten. Das Kirchenpresbyterium A.B. ist in diesem Fall gemäß § 2 Abs. 3 SpgAtG verpflichtet, nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.B. mittels Verordnung die in § 1 Abs. 1 genannte Zahl der finanzierbaren Vollzeitäquivalente zu ändern.

(4) Der Oberkirchenrat A.B. informiert das Kirchenpresbyterium A.B. jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung und über die Entwicklung der Kontingentierungskriterien. Hieraus erstellt er eine Vorschau auf die sich für den nächsten zu erlassenden Stellenplan ergebenden Kontingente.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2029 außer Kraft.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag. Thomas Urbas
Vizepräsident der
Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-001209/2023)

220. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes (Evaluationsverordnung A.B. – EVO)

Das Kirchenpresbyterium A.B. erlässt über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. gemäß § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (SpgAtG), ABl. Nr. 110/2023, folgende Verordnung:

Präambel

(1) Die Synode A.B. hat am 1. September 2023 ein Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (SpgAtG) erlassen. § 5 SpgAtG schreibt eine Evaluation von Pfarrstellen vor, trifft grundlegende Vorgaben und sieht eine nähere Ausführung durch eine Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. vor. Diese Verordnung kommt dem nach und gibt im Sinn von § 5 Abs. 2 sowohl verbindliche Vorgaben als auch Richtlinien und Empfehlungen vor. Es werden die Akteurinnen und Akteure, die Verfahrensschritte und die Regelungen für eine Evaluierung von Pfarrstellen festgelegt.

(2) Die Regulierung und Steuerung der Zahl der finanzierbaren Vollzeitäquivalente und der Mitarbeitenden zur geistlichen Versorgung erfolgt prozesshaft. Dabei ist zu beachten, dass die Evaluation von Stellen, wie sie in Abschnitt I dieser Verordnung geregelt ist, und das diözesane Stellenverteilungskonzept (DSVK), das in Abschnitt II dieser Verordnung geregelt ist, aufeinander bezogen sind.

(3) Die Verordnung legt einerseits die wesentlichen Prozessschritte und Meilensteine fest. Zum Beispiel muss im Falle einer Überschreitung des in der SpgAtVO festgelegten Kontingents ein Maßnahmenplan erarbeitet werden und im Anschluss bis 30. November 2024 ein DSVK vorgelegt werden. Andererseits können die evaluierenden Stellen und Superintendentialausschüsse die vorgegebenen Gesichtspunkte unterschiedlich gewichten und Prozesse individuell ausgestalten.

I. Evaluation von Pfarrstellen

§ 1

Einleitung einer Evaluation

(1) Ist die Ausschreibung einer Pfarrstelle in einer Pfarr- oder Teilgemeinde beabsichtigt, hat das Presbyterium den Evaluationsprozess einzuleiten. Bei Pfarrstellen im Bereich der Superintendenz hat der Superintendentialausschuss den Prozess in die Wege zu leiten.

(2) Der Superintendentialausschuss kann jederzeit die Evaluation einer Pfarrstelle in einer Pfarr- oder Teilgemeinde oder einer Pfarrstelle im Bereich der Superintendenz initiieren, wenn sich die Notwendigkeit hierzu durch Änderung des diözesanen Stellenkontingentes, durch die Erstellung eines DSVK oder durch Erkenntnisse aus Jahresberichten oder Visitationen ergibt.

(3) Der Superintendentialausschuss kann Evaluationsprozesse initiieren, die mehrere Stellen in mehreren Pfarrgemeinden umfassen, zum Beispiel in Zusammenhang mit Verbänden, Regionalentwicklung oder Dienstgemeinschaften. Gleiches gilt, wenn eine Stelle

mehrere Pfarrgemeinden betrifft oder die Errichtung von Verbänden und Dienstgemeinschaften oder Maßnahmen der Regionalentwicklung geplant oder angestrebt sind.

(4) Gemäß § 5 Abs. 9 SpgAtG hat der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat A.u.H.B. vor einer Ausschreibung von Pfarrstellen in Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. oder der Landeskirche unter sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung die Pfarrstelle zu evaluieren und darüber dem Kirchenpresbyterium A.B. zu berichten. Hiervon ausgenommen sind die Stellen der Bischöfin bzw. des Bischofs und von geistlichen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten.

(5) Eine vakante Pfarrstelle kann nach dreimaliger erfolgloser Ausschreibung, oder wenn sie über zwei Jahre unbesetzt ist, evaluiert werden, auch wenn keine Ausschreibung beabsichtigt ist.

§ 2

Zeitpunkt der Evaluation

(1) Die Evaluation sollte frühzeitig und mit einem ausreichenden Zeitfenster vor einer angestrebten Neubesetzung einer vakanten oder durch Pfarrstellenwechsel oder Pensionsantritt vakant werdenden Stelle oder dem Außerkrafttreten eines Amtsauftrages gemäß § 31 Abs. 1 OgdA erfolgen.

(2) Evaluationsergebnisse dürfen gemäß § 5 Abs. 4 SpgAtG bei der ersten Ausschreibung einer Pfarrstelle nicht älter als ein Jahr sein. Für eine zweite Ausschreibung ist keine neuerliche Evaluation notwendig. Sind zwischen der Evaluation und einer dritten Ausschreibung mehr als zwei Jahre vergangen, muss neuerlich eine Evaluation durchgeführt werden. Es wird darüber hinaus empfohlen, keine Ausschreibung auf Basis einer Evaluation durchzuführen, die älter als ein Jahr ist.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden werden vom Presbyterium in Zusammenarbeit mit dem Superintendentialausschuss evaluiert.

(2) Pfarrstellen in Gemeindeverbänden sind in Entsprechung der Verbandsordnung vom Ausschuss oder Vorstand des Verbandes (Verbandsorgan) in Zusammenarbeit mit dem Superintendentialausschuss zu evaluieren, wenn es sich bei der Besorgung der Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Pfarrstelle gemäß der Verbandsordnung um gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des Art. 31 Abs. 4 KV handelt.

(3) Pfarrstellen im Bereich der Superintendenz werden vom Superintendentialausschuss im Zusammenwirken mit der Superintendentialversammlung evaluiert.

(4) Der Superintendentialausschuss begleitet und verantwortet den Evaluationsprozess. Er stellt den Fortgang, die Einhaltung der Schritte, die Einbindung der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren und die Vollständigkeit der Evaluation sicher.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. entscheidet über das Ergebnis der Evaluation, über Anträge auf Genehmigung, Änderung oder Auflösung von Pfarrstellen sowie über die Ausschreibung von Pfarrstellen.

§ 4

Gesichtspunkte jeder Evaluation

(1) Folgende inhaltlichen Gesichtspunkte sind auch in Hinblick auf § 26 OgdA bei jeder Evaluation zu berücksichtigen:

- a) die Arbeitsleistung und der Aufgabenumfang der Pfarrstelle,
- b) quantitative Informationen und Entwicklungen, die für die Zukunftsbeurteilung der Pfarrstelle relevant sind,
- c) qualitative Kriterien und qualitative Anforderungen der Pfarrstelle und
- d) das DSVK und bei Überschreitung des Kontingentes der Maßnahmenplan gemäß § 10 als Rahmen. Bis zur Erlassung von diözesanen Stellenverteilungskonzepten ist das der jeweiligen Superintendentenz zugewiesene Kontingent gemäß § 3 SpgAtVO und gegebenenfalls der Maßnahmenplan bei Kontingentüberschreitung gemäß § 10 zu berücksichtigen.

(2) Die in Abs. 1 genannten inhaltlichen Gesichtspunkte sind zu behandeln. Über ihre Gewichtung entscheiden der Superintendentialausschuss und das Presbyterium bzw. die Presbyterien oder das Verbandsorgan gemeinsam. Die Gewichtung ist im Evaluationsbericht zu begründen.

(3) Bei Betrachtung der Arbeitsleistung und des Aufgabenumfangs der Pfarrstelle wird empfohlen, auf folgende Punkte einzugehen:

- a) die Amtsführung auf Grundlage des Amtsauftrages; hierbei soll geprüft werden, ob die bisherige und zukünftige Arbeitslast dem bisherigen Stellenumfang entsprechen,
- b) das Ausmaß des Religionsunterrichts,
- c) die Arbeitsteilungen auf Grundlage einer allfälligen Gemeindeordnung.

(4) Zur Sichtung der Arbeitsleistung und des Aufgabenumfangs sind folgende Unterlagen im Sinn von § 5 Abs. 6 SpgAtG zu beachten, die vorliegen müssen, im Prozess berücksichtigt werden und sich im Bericht gemäß § 5 Abs. 1 niederschlagen sollen:

- a) vorliegende Visitationsberichte;
- b) aktueller Jahresbericht der Pfarr- bzw. Teilgemeinde;
- c) Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung über die Behandlung und Annahme des Jahresberichtes und
- d) Jahresbericht der Pfarrerin oder des Pfarrers gemäß Art. 39 Abs. 1 Z 4 KV sowie das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung über die Behandlung und Annahme des Jahresberichtes so-

wie allfällige weiterführende Informationen und Reaktionen dazu.

(5) Zur Betrachtung der quantitativen Informationen und Entwicklungen, die für die Zukunftsbeurteilung der Pfarrstelle relevant sind, wird empfohlen, auf folgende Punkte einzugehen:

- a) Kennzahlen zum Kirchenbeitrag, Entwicklung des Kirchenbeitrags, Einhebenniveau;
- b) Seelenstand und dessen Entwicklung, insbesondere Mitgliederzahl gesamt, Mitglieder A.B., Mitglieder H.B., Eintritte, Austritte, Verzüge (Inland und Ausland), Wahlgemeindebewegungen, Todesfälle, Taufen;
- c) Zahl der Konfirmierten, Hochzeiten und Bestatteten unter den eigenen Mitgliedern und die Entwicklung dieser Zahlen;
- d) Gemeindeleben (Gottesdienste, Kreise, Veranstaltungen mit Teilnehmendenzahlen);
- e) Zahl der aktiven Ehrenamtlichen;
- f) Entwicklung und aktuelle wirtschaftliche Situation der Gemeinde und
- g) wirtschaftliche und soziale Situation in der Region.

(6) Als Basis der Erörterung der qualitativen Kriterien und Anforderungen der Pfarrstelle hat das Presbyterium gemäß § 5 Abs. 6 SpgAtG eine schriftliche Stellungnahme zu Vision, Zielen und Strategien des gemeindlichen Selbstverständnisses und der gemeindlichen Sendung abzugeben. Diese Stellungnahme hat im Bericht gemäß § 6 Niederschlag zu finden. Darüber hinaus wird empfohlen, auf die Qualität des gemeindlichen Lebens und Wirkens in seinen vielfältigen Ausprägungen in Gottesdiensten, Amtshandlungen, Seelsorge und Diakonie, Mission, in der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen, in der Betreuung von Einrichtungen der Bildungsarbeit, in der Leitung, in der Ökumene und in anderen Bereichen, die die Gemeinde prägen, einzugehen. Die historisch wirksamen Wurzeln einer Gemeinde sowie das aktuelle regionale, religiöse, politische und soziale Umfeld zu bedenken, wird ebenfalls empfohlen.

§ 5

Ergebnis der Evaluation

(1) Der Superintendentialausschuss und das Presbyterium bzw. die Presbyterien oder das Verbandsorgan haben die Ergebnisse der Evaluation schriftlich in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht hat auf die in § 4 Abs. 1 genannten Gesichtspunkte einzugehen; das Evaluationsergebnis ist mit ihnen zu begründen. Die Evaluierenden haben über die Gewichtung der Gesichtspunkte im Einzelfall zu entscheiden und dies im Bericht zu begründen.

(2) Ergebnis der Evaluation kann sein:

- a) die Stelle soll in unverändertem Ausmaß ausgeschrieben werden;
- b) die Stelle soll in verändertem Ausmaß ausgeschrieben werden;

- c) die Stelle soll befristet durch Zuteilung besetzt werden, um ein längerfristiges Konzept für die Stelle, Gemeinde oder Region entwickeln zu können;
- d) die Stelle soll nicht in der derzeitigen Form weitergeführt werden, sondern ist als Teil einer übergreifenden Stelle zu evaluieren oder
- e) die Stelle wird aufgelassen.

§ 6

Abschluss der Evaluation

(1) Der schriftliche Bericht gemäß § 5 Abs. 1 ist auf dem Dienstweg dem Oberkirchenrat A.B. zur Genehmigung vorzulegen. Ausschreibungen und Anträge auf Veränderung oder Auflösung der evaluierten Pfarrstelle sind in einem zu übermitteln. Es ist gemäß § 5 Abs. 3 SpgAtG zulässig, dass Presbyterien und Superintendentialausschuss unterschiedliche Anträge an den Oberkirchenrat A.B. stellen; dies sollte aber tunlichst vermieden werden.

(2) Bei Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden wird die Evaluation durch ein Gespräch zwischen dem Presbyterium und dem Superintendentialausschuss über das Evaluationsergebnis abgeschlossen. Sind mehrere Pfarr- oder Teilgemeinden betroffen, findet ein gemeinsames Abschlussgespräch mit allen Presbyterien statt. Bei Pfarrstellen von Verbänden wird die Evaluation durch ein Gespräch zwischen dem Verbandsorgan und dem Superintendentialausschuss über das Evaluationsergebnis abgeschlossen.

(3) Erkenntnisse aus einzelnen Evaluationen sollen in die Planung, Bewertung und Ausschreibung von anderen Stellen, insbesondere in Zusammenhang mit Regionalisierung, Kooperationen, Verbänden und Dienstgemeinschaften einfließen. Sie sind bei der Erstellung eines DSVK zu berücksichtigen.

§ 7

Oberkirchenrat A.B.

- (1) Der Oberkirchenrat A.B. kann
- a) den schriftlichen Bericht und damit das Evaluationsergebnis genehmigen;
 - b) die Genehmigung verweigern, wenn formale und inhaltliche vorgegebene Teile des Evaluationsergebnisses fehlen oder unzureichend dargestellt sind;
 - c) die Genehmigung verweigern, wenn das Evaluationsergebnis dem DSVK widerspricht;
 - d) die Genehmigung verweigern, wenn aus Sicht des Oberkirchenrates A.B. wichtige Überlegungen oder Erläuterungen fehlen.
- (2) Können sich Presbyterium bzw. Presbyterien oder Vorstandsvorstand und Superintendentialausschuss nicht auf ein Evaluationsergebnis einigen, hat der Oberkirchenrat A.B. zu vermitteln. Kommt auch in Folge kein gemeinsames Evaluationsergebnis zustande, entscheidet der Oberkirchenrat A.B. über die abweichenden Anträge.

II. Diözesanes Stellenverteilungskonzept

§ 8

Bedeutung und Zweck

Ein diözesanes Stellenverteilungskonzept (DSVK) macht deutlich, wie die zur Verfügung stehenden Pfarrstellen (Kontingente) angemessen und nachvollziehbar auf die Gemeinden und andere Funktionen, Aufgaben und Dienste verteilt werden. Den Ausgangspunkt des DSVK bildet das zur Verfügung stehende Kontingent, wie es in der Stellenplanverordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. verordnet ist. Die Prozesse, die zu einem DSVK führen, sind auch theologische und geistliche Prozesse und benötigen gegebenenfalls Begleitung. Dazu gehört z.B. eine theologische Orientierung (Reflexion), mit welcher Kirchenbildern die Stellensituation gestaltet wird, und ein Bewusstsein für den Wert von multiprofessionellen Dienstgemeinschaften.

§ 9

Inhalt

(1) Das diözesane Stellenverteilungskonzept muss den aktuellen diözesanen Stellenplan und den Zielstellenplan für fünf Jahre enthalten.

(2) Der aktuelle diözesane Stellenplan und der Zielstellenplan sind so darzustellen, dass aus ihnen hervorgeht, wie die Stellen im Pfarrgemeindedienst und im Bereich der Superintendenz in Bezug auf vakante Stellen und Angehörige anderer kirchlicher Berufsgruppen verteilt sind bzw. sein werden.

§ 10

Maßnahmenplan bei Kontingentüberschreitung

(1) Überschreitet eine Superintendenz das ihr zugewiesene Kontingent bei Inkrafttreten der SpgAtVO hat der Superintendentialausschuss zusätzlich gemäß § 3 Abs. 3 SpgAtG dem Oberkirchenrat A.B. und dem Kirchenpresbyterium A.B. bis 1. Juni 2024 einen Maßnahmenplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, wie innerhalb von drei Jahren die Einhaltung des Kontingents erreicht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kirchenpresbyterium A.B. mit Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. die dreijährige Frist auf maximal fünf Jahre verlängern. Der Maßnahmenplan ist durch die Superintendentialversammlung zu beschließen.

(2) Gemäß § 9 Abs. 3 SpgAtG haben im Falle einer Kontingentüberschreitung in einer Superintendenz alle Evaluationen von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden, Verbänden oder im Bereich der Superintendenz abgestimmt auf den Maßnahmenplan gemäß Abs. 1 zu erfolgen.

§ 11

Fristen

(1) Überschreitet eine Superintendenz das ihr zugewiesene Kontingent bei Inkrafttreten der SpgAtVO hat der Superintendentialausschuss bis 1. Juni 2024 einen Maßnahmenplan gemäß § 10 Abs. 1 vorzulegen

und erstmals bis 30. November 2024 ein DSVK. Wurde die Frist für die Einhaltung des Kontingents gemäß § 10 Abs. 1 verlängert, kann dies im DSVK in gleicher Weise berücksichtigt werden. Soll in anderer Weise vom Kontingent abgewichen werden, ist eine neuerliche Genehmigung durch das Kirchenpresbyterium A.B. und den Oberkirchenrat A.B. erforderlich.

(2) Alle anderen Superintendentialausschüsse müssen erstmals bis 1. Jänner 2026 ein DSVK vorlegen. Eine frühere Erstellung wird dringend empfohlen.

(3) Überschreitet eine Superintendenz das ihr zugewiesene Kontingent nach Inkrafttreten einer Novelle zur SpgAtVO, hat der Superintendentialausschuss binnen sechs Monaten ein überarbeitetes DSVK vorzulegen.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Das DSVK ist vom Superintendentialausschuss zu erstellen. Er hat sich mit den Pfarr- und Teilgemeinden, den geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und anderen Betroffenen abzustimmen und für eine transparente Kommunikation zu sorgen sowie das DSVK der Superintendentialversammlung vorzustellen. Damit sie diesen Aufgaben nachkommen können, sollen die Mitglieder der Superintendentialausschüsse Weiterbildungen besuchen, die der Erstellung des DSVK dienen (theologische, rechtliche, organisatorische Rahmenbedingungen).

(2) Es wird den Superintendentialausschüssen empfohlen, zur Erstellung des DSVK externe Personen zur Beratung beizuziehen. Diese Personen sollen Prozesskompetenz, besondere fachliche Expertise und eine erweiterte Perspektive einbringen und gewährleisten.

(3) Die Superintendentialversammlung hat das DSVK zu genehmigen.

(4) Das Kirchenpresbyterium A.B. nimmt das DSVK zur Kenntnis.

§ 13 Ablauf

(1) Das DSVK wird vom Superintendentialausschuss der Superintendentialversammlung vorgelegt und mit dieser diskutiert und beraten. Die Superintendentialversammlung beschließt das DSVK und legt dieses dem Oberkirchenrat A.B. und dem Kirchenpresbyterium A.B. vor.

(2) Neu konstituierte Superintendentialversammlungen und Superintendentialausschüsse haben ein bestehendes DSVK innerhalb eines Jahres zu bestätigen oder abzuändern.

(3) Das DSVK wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 14

Inhaltliche Gesichtspunkte

(1) Für das DSVK sind neben den Gesichtspunkten für die Evaluation einzelner Stellen die folgenden erweiterten Gesichtspunkte zu berücksichtigen; über ihre Gewichtung entscheiden Superintendentialausschuss und Superintendentialversammlung. Die Gewichtung ist zu begründen:

- a) strukturelle Neujustierung von Pfarrstellen und Zuordnungen bzw. Zusammengehörigkeit (dazu gehören die Anzahl der Pfarrgemeinden, Verbände, Regionen, Einbettung in Verantwortungsstrukturen etc.);
- b) systemische Aspekte der Umgebung. Zu berücksichtigen sind die Gegebenheiten und Entwicklungen auf gesamtgesellschaftlichem Gebiet (etwa Milieus) und auf kirchlicher Praxis in Pfarhie/Region/Diözese;
- c) die Abdeckung des Religionsunterrichts in Abstimmung mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren und unter Berücksichtigung einer Prognose über die Entwicklung der Religionsunterrichtsstunden und
- d) besondere inhaltliche Profilierung und Schwerpunktsetzung wie gewachsene, historische Einheiten, Profilbildung etc.

(2) Ergebnisse und Erkenntnisse aus einzelnen Evaluationen und Evaluationsprozessen sind bei der Erstellung eines DSVK zu berücksichtigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Pfarrstellen, die zum 1. September 2023 besetzt sind, oder für die eine positive Evaluierung im Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 31. August 2023 nach Maßgabe der bislang geltenden Regelungen erfolgte, gelten laut § 7 Abs. 4 SpgAtG als genehmigte Pfarrstellen aufgrund einer durchgeführten Evaluation. Nach § 1 Abs. 2 SpgAtG können daher geistliche Amtsträgerinnen und geistliche Amtsträger auf diese Pfarrstelle gewählt, bestellt oder zugeteilt werden.

(3) In der Zeit von 1. Jänner 2024 bis ein Maßnahmenplan bzw. ein DSVK erstellt sein müssen, sollen die Gesichtspunkte und Methoden aus dieser Verordnung und gewonnene Erkenntnisse aus der Erarbeitung von Maßnahmenplan und DSVK bereits bei der Evaluation von Pfarrstellen berücksichtigt werden.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag. Thomas Urbas
Vizepräsident der
Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-001210/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

221. Amtskleid-Verordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend Kronenkreuz)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich beschlossen, die Amtskleid-Verordnung, ABl. Nr. 98/1998 idgF wie folgt zu ändern:

(Motivenbericht siehe Seite 249)

Ziffer 2 lit. b) lautet:

„b) In der Evangelischen Kirche A.B. sind die Bischöfin bzw. der Bischof, die Superintendentinnen und Superintendenten und die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. berechtigt, das Amtskreuz zu tragen. Die Direktorin bzw. der Direktor der Diakonie Österreich und die Rektorinnen und Rektoren der Diakonie, die landeskirchliche Pfarrstellen innehaben, können ein Amtskreuz in Form eines silbernen Kronenkreuzes tragen.“

Mag. Michael Chalupka Mag.^a Ingrid Bachler
Bischof Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG21-001208/2023)

222. Kirchenbeitragsverordnung 2016 – 1. Novelle 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Beratungen in der Kirchenbeitragskommission und

den Finanzausschüssen A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung sowie nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode beschlossen, die Kirchenbeitragsverordnung 2016, ABl. Nr. 219/2015 idgF wie folgt zu ändern:

1. § 7 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Der Kinderabsetzbetrag kann nur von einer Person in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Unterhaltspflichtigen steht er jener Person zu, die für das Kind die Familienbeihilfe bezieht.“
2. § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Erteilen Kirchenbeitragspflichtige erstmals für das Kirchenbeitragsjahr 2024 zum Zweck des dauerhaften Einzuges des Kirchenbeitrags eine SEPA-Lastschriftermächtigung, ist ihnen für das Kirchenbeitragsjahr 2024 eine Prämie in der Höhe von 10 % des vorgeschriebenen Kirchenbeitrages (inkl. Gemeindeumlage) als Nachlass zu gewähren. Die Kirchenbeitragspflichtigen können ausdrücklich auf diesen Nachlass verzichten.“
3. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft, Ziffer 2 ist für die Kirchenbeitragsvorschriftung für das Jahr 2024 anzuwenden.

Mag. Michael Chalupka Ing. Günter Köber
Bischof Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG07-001211/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

223. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien – Änderung

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien hat am 18. November 2023 nachstehende Änderung der Superintendentialordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 249)

Punkt 1.1 lit. c) lautet:

„je ein/e weltliche/r Vertreter/in folgender Arbeitsbereiche (in alphabetischer Reihenfolge):

Anstaltsseelsorge
Evangelische Akademie Wien
Evangelische Frauenarbeit Wien
Evangelische Jugend Wien
Kirchenmusik
Lektorenarbeit
Nachhaltiges Wirtschaften und Bewahrung der Schöpfung

Religionsunterricht APS Wien
Religionsunterricht AHS/BMHS Wien
Weltmission
Stadtdiakonie Wien“

Punkt 1.1 lit. d) lautet:

„ein/e Vertreter/in der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien sowie des Evangelischen Schulwerks A.B. Wien“

Punkt 3.1 lautet:

„Verpflichtende Pfarrkonferenzen der Superintendentenz sind mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Pfarrkonferenzen wird nach Möglichkeit und Finanzierbarkeit mehrtägig abgehalten.“

Punkt 3.2 lautet:

„Darüber hinaus sind in den fünf definierten Regionen der Superintendentenz regionale Treffen der Steuerungsgruppen sowie zwischen Jänner und April eines jeden Arbeitsjahres Treffen der regionalen Pfarrkonferenzen abzuhalten. Ebenso sind nach Maßgabe der Steu-

erungsgruppen erweiterte Konferenzen mit Presbyter/innen und weiteren Mitarbeitenden zu planen.“

Punkt 3.3 lautet:

„Einmal jährlich soll eine gemeinsame Konferenz von Kurator/innen abgehalten werden.“

Punkt 3.4 lautet:

„Bei Bedarf soll eine gemeinsame Konferenz von Kurator/innen und Pfarrer/innen abgehalten werden, gegebenenfalls auch nur in der Region.“

(Zl. GD-SUP05-001195/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

224. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. Nr. 215/2008) und der Novelle ABl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p.a. EUR	p.m. EUR
Wien-Innere Stadt	132.946	11.079
Wien-Süd	48.483	4.040
Wien-West	38.644	3.220
Oberwart	134.193	11.183
Linz	29.372	2.448
Bregenz	126.417	10.535
Dornbirn	66.716	5.560
Feldkirch	77.692	6.474
Bludenz	35.206	2.934
	689.669	57.473

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2024 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 50,00 %.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK-HB01-001199/2023)

225. Evangelische Kirche H.B. in Österreich – Haushaltsplan 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. hat am 27. November 2023 den Haushaltsplan 2024 beschlossen. Die Kenntnisnahme und Zustimmung durch den Finanzausschuss H.B. und den Kontrollausschuss H.B. erfolgte per Umlaufbeschluss am 27. November 2023.

BUDGET - Aufwendungen 2024	EUR
Personalaufwand	989.900
Abschreibungen/ Sonstige Aufwendungen	99.395
Reformiertes Kirchenblatt	5.000
Evang. Kirche A.B. und A.u.H.B.	94.000
Summe Aufwendungen	1.188.295
BUDGET - Erträge 2024	EUR
Gemeindequoten	689.668
Religionsunterricht	258.528
Reformiertes Kirchenblatt	2.000
Erhaltene Zuschüsse	229.488
Übrige Erträge	1.800
Finanzerträge	26.550
Geplanter Bilanzgewinn	-19.739
Summe Erträge	1.188.295

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK-HB01-001200/2023)

Personalia

Auszeichnungen

226. Verleihung der Auszeichnung für Verdienste um die Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. wurde am 8. Dezember 2023 die Auszeichnung für Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich durch Bischof Mag. Michael Chalupka an Oberkirchenrat DI Klaus Heußler verliehen.

(Zl. LK-KLT11-001148/2023)

227. Verleihung der Toleranzpatentmedaille in Silber

Über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. wurde am 3. Dezember 2023 die Toleranzjubiläumsmedaille in Silber durch Pfarrer MMag. Hans-Christian Granaas als Dankeszeichen an Kuratorin Berit Steffek verliehen.

(Zl. GD-IGD11-001171/2023)

Stellenausschreibungen H.B.

228. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch wird mit 1. September 2024 zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt ca. 1.500 Mitglieder, die über den ganzen Bezirk verteilt leben.

Feldkirch selbst, mit 35.000 Einwohner/innen, die zweitgrößte Stadt Vorarlbergs, hat einen mittelalterlichen Stadtkern und mediterranes Flair. Neben einem gut ausgebauten Nahverkehrssystem bieten Stadt und Umgebung ein qualitativ hochwertiges Kulturangebot und zahlreiche Erholungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ist Feldkirch Schulstadt, beherbergt neben den Pflicht- und Mittelschulen sämtliche Schulformen des höheren Bereichs (u.a. Musikgymnasium, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Pädagogische Hochschule, Privat-Hochschule für Musik).

Wer wir sind:

- bunt, vielseitig und lebendig in der Diaspora: 1.500 Menschen mit unterschiedlichen Biografien und Prägungen;
- eine Gemeinde unterwegs, die einerseits ihre Erfahrungen und Prägungen hat und andererseits neue Wege gehen möchte und sich auf Impulse/Ideen einer neuen Pfarrperson freut;
- folgende Arbeitsfelder sind uns wichtig: Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/Familien und Senior/innen sowie Ökumene/Interreligiöses Gespräch und Musik.

Was Sie bei uns finden und wie wir Sie unterstützen möchten:

- eine hochwertige Dienstwohnung (104 m², Baujahr 2013, Dienstwohnwert EUR 547,17) in bester Wohnlage (350 m von der Kirche entfernt) mit vier

Zimmern inklusive Wohnküche, Bad, WC, Abstellraum und einer Terrasse (13 m²) sowie Garten (216 m²) zur Alleinnutzung, einem Kellerabteil und eigenem Tiefgaragenparkplatz;

- zwei hauptamtliche Teilzeitkräfte: eine Mitarbeiterin fürs Büro (50 % Buchhaltung, Kirchenbeitrag und Sekretariat) sowie eine noch zu findende Küsterin/einen noch zu findenden Küster (25%-Anstellung);
- die barrierefreie Pauluskirche (erbaut 1965, ca. 280 Plätze) mit kürzlich renoviertem Gemeindesaal und Jugendraum; in der Jugendstil-Villa gegenüber befinden sich die Büroräume (125 m²);
- ein kleiner evangelischer Friedhof mit eigenem Kirchlein;
- ein engagiertes und kundiges Team aus 21 Gemeindevertreter/innen und sieben Presbyter/innen sowie zahlreiche weitere Ehrenamtliche, die sich u.a. in den Bereichen digitale Medien, Bewirtschaftung (jeden Sonntag nach dem Gottesdienst Café) und Kirchenmusik (u.a. zwei Organist/innen) engagieren.

Was wir uns von einer Pfarrperson wünschen:

- fundierte theologische und seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder (u.a. in den Krankenhäusern und der Justizanstalt) und der Mitarbeitenden;
- Freude an den vielfältigen Aufgaben des Pfarrberufs und Bereitschaft, sich mit persönlichen Begabungen, Interessen und Schwerpunkten einzubringen;
- lebendig und abwechslungsreich gestaltete Gottesdienste;
- Eigeninitiative, Offenheit, Team- und Kommunikationsfähigkeit gegenüber allen Generationen unserer Gemeinde;

- Freude am Unterrichten (zur Pfarrstelle gehören acht Wochenstunden Religionsunterricht, die nach Absprache mit dem Schulamt v.a. an höheren Schulen zu unterrichten sein werden);
- die Bereitschaft, auch übergemeindlich-gesamtkirchliche Aufgaben zu übernehmen.

Zu guter Letzt:

- sollten Sie sich angesprochen fühlen, laden wir Sie gern auf ein Wochenende nach Feldkirch ein, um sich vor Ort selbst ein Bild zu machen von unserer Gemeinde, der Kirche, der Stadt und ihrer Umgebung.

- weitere Informationen finden Sie unter www.evangel-feldkirch.at und in den sozialen Medien.

- Dienstantritt: 1. September 2024 (gerne früher!)

Wir freuen uns auf **Bewerbungen bis 15. März 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch, per E-Mail: info@evangel-feldkirch.at.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Kuratorin Dr.ⁱⁿ Eva Horn, per E-Mail: eva.horn@vol.at, Tel. +43 664 23 70 673 und Administrator Pfarrer Mag. Ralf Stoffers, per E-Mail: ralf.stoffers@evang.at, Tel. +43 699 188 77 091.

(Zl. LK-HB08-000252/2022)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. Jänner 2024 trat

Pfarrerin Mag.^a Barbara Heyse-Schaefer

in den Ruhestand.

Barbara Henriette Gerlinde Schaefer wurde am 29. März 1960 in Neunkirchen als Tochter von Pfarrer Heinz Wilhelm Schaefer und seiner Frau Elfriede Hertha Ingeborg (geb. Haberler) geboren.

Barbara Heyse-Schaefer wurde am 24. Juli 1960 in Neunkirchen von Pfarrer Wolfgang Pohl getauft und am 20. Mai 1973 ebenfalls in Neunkirchen konfirmiert. Ihr Konfirmationspruch steht im 1. Johannesbrief (1. Joh. 4,16): „Und wir haben erkannt und geglaubt die Liebe, die Gott zu uns hat: Gott ist Liebe; und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.“

Am 6. Juni 1978 maturierte sie am BG/BRG Baden und studierte in der Folge evangelische Theologie in Wien. Je ein Studienjahr verbrachte sie 1980 bis 1981 in Tübingen und 1983 bis 1984 an der Kirchlichen Hochschule und Freien Universität in Berlin (West).

Schon während ihrer Schul- und Studienzeit engagierte sie sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Teilnahme und Leitung von Veranstaltungen, so in Landskron, Bad Vöslau, Wien-Innere Stadt, in der Diakonie und Seelsorge (in Neunkirchen), und dann auch in den Studentengemeinden in Wien und Tübingen. Am 28. Juni 1984 bestand sie das Examen pro candidatura und wurde zum 1. Oktober 1984 Lehrvikarin in Wien-Gumpendorf bei Pfarrvikar Johannes Dantine. Zum 1. Juli 1985 kam sie zur weiteren Dienstleistung als Vikarin nach Müzzzuschlag, kehrte aber ein Jahr später (zum 1. September 1986) nach Wien-Gumpendorf zurück, wo sie nach dem Ablegen der Amtsprüfung (Examen pro ministerio) am 22. Oktober 1986 ihre Zeit als Vikarin beendete.

Im letzten Vikariatsjahr heiratete sie am 28. Juni 1986 den gebürtigen Berliner Norbert Robert Bruno Heyse. Den beiden wurden zwei Kinder geboren, die gemein-

sam mit einem in die Familie aufgenommenen Pflegekind aufwuchsen.

Am 6. Jänner 1987 (Epiphania) wurde sie in der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf gemeinsam mit Pfarrer Helmar-Ekkehart Pollitt durch Superintendent Werner Horn, assistiert von Seniorin Pfarrerin Ilse Beyer und Pfarrer Karl-Heinz Rathke ordiniert und zum 1. Dezember 1988 nach Wahl durch die Gemeinde auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Stelle in Wien-Gumpendorf bestellt. Am 18. Dezember 1988 wurde sie gemeinsam mit Helmar-Ekkehart Pollitt als Pfarrer im Schuldienst in Gumpendorf durch Superintendent Werner Horn in ihr Amt eingeführt, assistiert von Pfarrer Johannes Dantine und Vikarin Lydia Burchardt. Die beiden predigten zu Lukas 1,46-55. In ihrer Zeit als Pfarrerin in Gumpendorf war Barbara Heyse-Schaefer auch in der Krankenhauseelsorge tätig, und zwar von 1988 bis 1996 im Hartmannspital (seit 2017 Franziskus-Spital).

Zum 1. September 1996 wurde sie zur Pfarrerin der Evangelischen Studentengemeinde in Wien bestellt und am 17. November 1996 in dieses Amt durch Superintendent Werner Horn und Landessuperintendent Peter Karner, assistiert u.a. von Seniorin Pfarrerin Ilse Beyer und ihrem Vorgänger im Amt, Pfarrer Manfred Golda, eingeführt. Ab 1998 war sie die Hochschulpfarrerin für Österreich.

Für gut zwanzig Jahre wirkte sie als gewähltes Mitglied in der Generalsynode und in zahlreichen synodalen Ausschüssen und Kommissionen.

Am 1. September 2003 wurde sie zur Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit (efa) gewählt. Mit ihr übernahm erstmals eine geistliche Amtsträgerin der Kirche diese Funktion.

Am 6. Dezember 2003 erfolgte die Amtseinführung in der Weinbergkirche in Wien-Döbling durch Bischof Herwig Sturm, Oberkirchenrätin Hannelore Reiner

und der Vorsitzenden der Synode der Evangelischen Kirche H.B., Evelyn Martin.

In diesen Jahren hatte Barbara Heyse-Schaefer eine Reihe von Herausforderungen zu meistern, zu denen die Überleitung der Aktion „Brot für Hungern-de“ in „Brot für die Welt-Österreich“ und die Kooperation mit der Diakonie Eine Welt gehörte.

Vor allem hatten sie und ihre Familie am 30. April 2012 den schweren Schicksalsschlag des frühen Todes ihres Ehepartners und Vaters ihrer Kinder, Norbert Heyse, hinzunehmen.

Mit 31. August 2016 wurde das Dienstverhältnis als Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit einvernehmlich gelöst und Barbara Heyse-Schaefer zum 1. September 2016 als Pfarrerin der Gemeinde Wien-Währing & Hernals bestellt. Die Amtseinführung in der Währinger Lutherkirche nahm Superintendent Hansjörg Lein, assistiert von Pfarrerin Elke Kunert und Pfarrerin Ulrike Frank-Schlamberger vor.

Zusätzlich wurde Pfarrerin Heyse-Schaefer zum 1. September 2020 mit der Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Wien beauftragt. Die Amtseinführung musste wegen der Corona-Pandemie mehrmals verschoben werden und konnte erst am 22. März 2022 im Evangelischen Krankenhaus, durch Superintendent Matthias Geist, assistiert von Pfarrerin Marianne Fliegenschnee und Carola Hochhauser, durchgeführt werden.

Frau Pfarrerin Heyse-Schaefer hat durch viele Jahre geistliche Tätigkeiten und Aufgaben in sehr unterschiedlichen Funktionen wahrgenommen. Der Bogen spannt sich vom städtischen Gemeindepfarramt in zwei Gemeinden hin zur Funktionspfarrstelle in der Studentengemeinde und der besonderen Aufgabe der Leitung eines kirchlichen Werkes, wie der Evangelischen Frauenarbeit, bis hin zu den speziellen Anforderungen der Krankenhauseelsorge. All diesen Aufgaben hat sie sich mit großem Einsatz, mit profunder Kompetenz und leidenschaftlichem Engagement gewidmet und damit gewiss eine oftmals prägende Wirkung erzielt. Dafür sei ihr – verbunden mit den besten Wünschen um Gottes Segen für die vor ihr liegende Zukunft – im Namen ihrer Kirche von Herzen gedankt.

(Zl. P 1731; 694/2023 vom 21. November 2023)

Zum 1. Dezember 2023 trat

**Senior i.R. Pfarrer
Mag. Martin Christian Heinrich Müller**

in den Ruhestand.

Martin Müller wurde am 12. November 1958 in Innsbruck geboren, seine Eltern sind Wilhelm und Helga Müller (geb. Lemmerer), die ihren Sohn Martin am 28. Dezember 1958 in Innsbruck zu Hause durch Pfarrer Hermann Weber taufen ließen. Am 31. Mai 1973 wurde er in der Christuskirche konfirmiert, sein, seinem geistlichen Leben Grundlage gebender Konfirmationspruch Mt. 10,32 war: „Wer mich bekennt

vor den Menschen, den will ich bekennen vor meinem himmlischen Vater, spricht der Herr.“ Seine geistliche Heimat war in der Jugendzeit die landeskirchliche Gemeinschaft Volksmission, wo er sich auch in der Jugendarbeit engagierte. Nach dem Abschluss seiner Schulbildung durch die Matura am Bundesrealgymnasium Adolf-Pichler-Platz Innsbruck nahm er aufgrund persönlicher Verbindungen ab 1977 das Studium der Evangelischen Theologie an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie in Basel (FETA) auf. Nach bestandenen Propädeutikum wechselte er an die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien und legte dort Ende Juni 1984 das Examen pro candidatura ab. Während seiner Studienzeit in Wien engagierte er sich in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde Wien-Leopoldstadt. In Wien lernte er auch seine Frau Magdalena (geb. Dietl) kennen, die er im August 1984 heiratete. Das Ehepaar hat drei Kinder.

Der praktische Dienst in der Kirche begann für Lehrvikar Martin Müller in der Pfarrgemeinde Gallneukirchen mit Lehrpfarrer Senior Robert Cepek 1984 bis 1986. Am 25. Juni 1986 legte er das Examen pro ministerio mit gutem Erfolg ab. Vier Tage später wurde er in der Innsbruck-Christuskirche durch Superintendent Wolfgang Schmidt, assistiert von Pfarrer Robert Cepek und Pfarrer i.R. SR Hermann Weber, zum geistlichen Amt ordiniert.

Als ordinerter Vikar, so sahen es die damaligen kirchenrechtlichen Bestimmungen vor, wurde Martin Müller ab 1. September 1986 der Pfarrgemeinde A.B. Waiern/Feldkirchen zugeteilt. Zwei Jahre später wurde er mit 1. Oktober 1988 zum Pfarrer bestellt und am 30. Oktober 1988 in sein Amt durch Superintendent Herwig Sturm, assistiert von den Pfarrern Hermann Brand und Manfred-Otto Heuchert, eingeführt. Für diesen Anfang in Waiern – er blieb in dieser Pfarrgemeinde bis zur Pensionierung – wählte er als Predigttext den Anfang des Paulus-Briefes an die Gemeinde in Philippi (Phil 1,3-11).

Neben seinem seelsorgerlichen und unterrichtlichen Engagement übte Pfarrer Martin Müller folgende Tätigkeiten aus: von 1989 bis 2011 Dozent an der Evangelischen Diakonenschule Martin-Luther-Kolleg in Waiern; von 1989 bis 2014 Aufbau und Leitung der ökumenischen Eheseminare in Kärnten; seit 1990 diverse Tätigkeiten in der Rundfunk- und Fernsehseelsorge; seit 1999 Leiter der Evangelischen Akademie Kärnten. Am 16. April 2005 erfolgte die Wahl zum Senior und Superintendentenstellvertreter in der Superintendentenz Kärnten/Osttirol. 2003/2004 ließ sich Martin Müller zum Mediator ausbilden und arbeitete in diversen deutschsprachigen Predigthilfen mit.

Mit 1. September 2012 wurde Martin Müller erneut zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Waiern bestellt und der Amtsauftrag den Gegebenheiten angepasst (Administration der zusätzlichen 25-%- Pfarrstelle, weitere Leitung der Evangelischen Akademie Kärnten, dafür keine Erteilung des Religionsunterrichts).

Martin Müller war es wichtig, in Predigt und Liturgie, in der überregionalen Bildungsarbeit, in der Seelsorge wie in der ökumenischen Begegnung evangelische Standpunkte ein- und in Dialog zu bringen, die Vielfalt der Frömmigkeiten wertzuschätzen und in allem neue Wege zu suchen.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Martin Müller für sein innovatives und vielfältiges

Wirken in unserer Kirche, für sein engagiertes und sorgfältiges Einbringen seiner Gaben in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und für den treuen Dienst am Evangelium. Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir den begleitenden Segen Gottes.

(Zl. P 1490; 695/2023 vom 21. November 2023)

Mitteilungen

229. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2024

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages – Nr. 150/2023 vom 31. Juli 2023:

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **5. Februar 2024** an okr-bildung@evang.at einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.200. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Das standardisierte Formblatt „Antrag für eine Subvention durch die Bildungskommission“ steht Ihnen unter <https://evang.at/service/listen-und-formulare/> zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen und jene, die sich dem **Thema Glauben und Zuversicht** widmen, unter Bezug auf „Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht dessen, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht.“ (Hebr 11,1) bevorzugt berücksichtigt werden.

Fort- und Weiterbildungen von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen können nicht subventioniert werden.

Die **Abrechnungen** der 2023 unterstützten Projekte sind bis zum **2. Februar 2024** an das Evangelische Kirchenamt, z.Hd. Kirchenrätin für Bildung, okr-bildung@evang.at zu senden.

Wien, Dezember 2023

(Zl. WI-FSZ07-001088/2023)

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 11. Novelle 2023 (betreffend die Verjüngung der Gremien)

Anlass und Ziel: Ausgehend von einem Beschluss der Generalsynode, Maßnahmen für eine Verjüngung der Synode zu treffen, und der Arbeit des daraufhin eingerichteten Projektteams der Synode A.B., soll durch diese Novelle eine Beteiligung junger Erwachsener auf allen Ebenen (aber in der Regel nicht in Leitungsgremien) zunächst von zumindest zehn Prozent herbeigeführt werden. Als junge Erwachsene gelten Personen, die das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht vollendet haben. Ein Überschreiten der Altersgrenze während der Funktionsperiode schadet nicht.

Inhalt: Die Beteiligung junger Erwachsener in den Gremien sollte in der Regel durch Wahl in der Gemeindevertretung bzw. Superintendentialversammlung und nicht durch Entsendung durch die Evangelische Jugend gewährleistet werden. Da die direkte Entsendung eines oder einer weiteren Abgeordneten, der oder die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Superintendentialversammlung durch jede Pfarrgemeinde eine wesentliche Vergrößerung der Superintendentialversammlungen und damit höhere Kosten und Raumprobleme bedeutet hätte, musste mit der diözesanen Jugendwahlversammlung eine Zwischenebene eingezogen werden.

Zu Art. 34 Abs. 5a: Diese Bestimmung ermöglicht es den Pfarrgemeinden, angelehnt an Art. 34 Abs 5, junge Erwachsene in die Gemeindevertretung hinzuwählen, wenn bei den Gemeindevertretungswahlen eine Beteiligung junger Erwachsener im Ausmaß von zehn Prozent nicht erreicht werden konnte.

Zu Art. 39 Abs. 16: Nicht das kleine Presbyterium, sondern die größere Gemeindevertretung, in der eher auch junge Erwachsene Sitz und Stimme haben, soll den oder die junge/n Gemeindeglied/er/n für die diözesane Jugendwahlversammlung wählen. Damit die Jugendwahlversammlung rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der Superintendentialversammlung zusammenkommen und in der Folge wählen kann, ist der oder die junge Gemeindeglied/er (der oder die im Übrigen nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein muss) bereits in der konstituierenden Sit-

zung der Gemeindevertretung zu wählen. Da die Novelle aber erst im Dezember 2023 beschlossen wird und sich viele Gemeindevertretungen zu diesem Zeitpunkt schon konstituiert haben, sieht die Übergangsbestimmung in Art. 128 für die Amtsperiode 2024 bis 2029 eine Wahl auch in einer späteren Gemeindevertretungssitzung oder im Presbyterium vor.

Zu Art. 42 Abs. 4a: Diese Bestimmung dient der Bewusstseinsbildung. Es sollten – insbesondere von Pfarrerinnen und Pfarrern – junge (und als geeignet befundene) Erwachsene animiert werden, sich für das Presbyterium aufzustellen. Sollte sich in der Pfarrgemeinde eine junge und geeignete Person bereit erklären, sich ins Presbyterium wählen zu lassen, ist – ungeachtet der einzuhaltenden Bestimmungen über die geheime Wahl des Presbyteriums – unter Hinweis auf diese Bestimmung zu hoffen, dass diese junge Person auch gewählt wird.

Zu Art. 53 Abs. 1 Z 3 und 76 Abs. 4: Um Hürden für junge Erwachsene abzubauen, fällt für sie in der Superintendentialversammlung und in der Synode das Erfordernis, einem Presbyterium anzugehören oder angehört zu haben, weg. Auch eine Person, die frisch in ein Presbyterium gewählt wird, hat nicht wesentlich mehr Erfahrung und Wissensvorsprung als eine Person, die noch gar nicht in einem Presbyterium war.

Zu Art. 68a: Da anzunehmen ist, dass sich viele junge Gemeindedelegierte nicht gegenseitig kennen, ist vor der Wahl in die Superintendentialversammlung von der Diözesanjugendleitung ein hybrides Treffen dieser Jugendwahlversammlung zu organisieren, um gerade in großen Diözesen möglichst vielen Gemeindedelegierten, notfalls online, die Teilnahme zu ermöglichen. Um eine hohe Wahlbeteiligung unter den jungen Gemeindedelegierten sicherzustellen, ist von der DJL eine Briefwahl zu organisieren. Nur für den Fall, dass nicht alle Pfarrgemeinden junge Gemeindedelegierte wählen, sich die Gewählten nicht ausreichend für die Superintendentialversammlung aufstellen lassen wollen oder keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mehr vorhanden sind, die nachrücken, kann die DJL selbst junge Erwachsene in die Superintendentialversammlung wählen. Bei Sitzungsverhinderung eines oder einer von der Jugendwahlversammlung in die Superintendentialversammlung Gewählten sollen die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend der bei der Wahl erhaltenen Stimmen die Vertretung übernehmen (keine Zuordnung einer Vertretung zu einem oder einer bestimmten Delegierten). Scheidet ein junges Mitglied aus (und wird, wenn es sich um einen weltlichen Abgeordneten oder eine weltliche Abgeordnete einer Pfarrgemeinde handelt, diese Person nicht durch eine andere junge Person – maßgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt der Konstituierung der Superintendentialversammlung – nachbesetzt), hat ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus der Jugendwahlversammlung nachzurücken.

Zu Art. 76 Abs. 1 Z 11: Bisher konnte nur in der Generalsynode die Evangelische Jugend Österreich einen Delegierten oder eine Delegierte entsenden. Nun kann

die EJÖ einen bzw. eine von den lutherischen Mitgliedern des Jugendrates für Österreich gewählten Delegierten bzw. gewählte Delegierte auch in die Synode A.B. entsenden.

Zu Art. 76 Abs. 3a: Um das Recht der Superintendentialversammlungen, ihre Abgeordneten für die Synode wählen zu können (Art. 76 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 3) nicht derart beschränken zu müssen, dass ein gewählter Abgeordneter oder eine gewählte Abgeordnete zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, kann jede Superintendenz (wobei davon ausgegangen wird, dass dieses Recht auch ausgenutzt wird) zusätzlich zum Kontingent nach Art. 76 Abs. 3 einen jungen Erwachsenen bzw. eine junge Erwachsene in die Synode A.B. entsenden.

Wirkung: Die Gremien werden jünger, frischer Wind und neue Ideen können leichter in die Evangelische Kirche Einzug halten. Es ist zu hoffen, dass dadurch junge Menschen eher der Kirche treu bleiben und am Leben in den Gemeinden teilhaben.

Unterbleiben: Ohne diese Novelle kann nur gehofft werden, dass junge Menschen auf Basis der bisherigen Bestimmungen den Weg in die Gremien finden, oder der Altersschnitt in vielen Gremien der Evangelischen Kirche wird weiter jenseits der Fünfzig liegen.

Motivenbericht: Kirchengesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes und weiterer Bestimmungen in Zusammenhang mit Kundmachungen im Amtsblatt

Anlass: Im Kirchenamt sind neue Aufgaben und zusätzliche Projekte zu übernehmen, gleichzeitig sollen Einsparungen erfolgen. Es werden daher Prozesse und bisherige Aufgaben hinterfragt. Die Veröffentlichung umfangreicher Tabellen im Amtsblatt erfordert einen unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand. Hinzu kommen durch den größeren Umfang verursachte höhere Druck- und Versandkosten. Betroffen sind Jahresabschlüsse, Haushaltspläne, der Seelenstandsbericht und die künftigen diözesanen Stellenverteilungskonzepte.

Das Amtsblatt soll zudem ab 1. Jänner 2025 in digitaler Form erscheinen. Mit der hierfür notwendigen Software wird voraussichtlich kein befriedigendes Ergebnis mehr möglich sein, allenfalls müsste das Layout extern erstellt werden, was zu Verzögerungen und höheren Kosten führen würde.

Inhalt: Künftig sollen die Jahresabschlüsse, die Haushaltspläne und der Seelenstandsbericht direkt in einfacher Form als pdf-Dateien im Internet auf www.kirchenrecht.at veröffentlicht werden. Im Amtsblatt selbst wird die dortige Kundmachung bekanntgegeben.

Zudem werden legistische Versehen und Formalia korrigiert, und aus Kosten- und Platzgründen soll künftig nur mehr ein Pflichtexemplar, anstelle von bisher zwei, der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden.

Wirkung: Es wird Arbeitszeit eingespart, die freiwerdenden Ressourcen können für die Vorbereitung der Kundmachung des Amtsblattes in digitaler Form und für andere Bereiche eingesetzt werden. Es werden Druck- und Versandkosten gespart.

Unterbleiben: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung müssten die genannten Dokumente weiterhin auf Kosten anderer Vorhaben vollständig im Amtsblatt abgedruckt werden. Für das Amtsblatt in digitaler Form müsste eine vermutlich ineffiziente und die Kosten nicht rechtfertigende Lösung gefunden werden.

Motivenbericht: Wahlordnung – 3. Novelle 2023 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsgremien)

Anlass und Ziel: Wahlen für Leitungsfunktionen sollen effizienter, professioneller und objektiver gestaltet werden. Erfahrungen aus vergangenen Wahlen in unserer Kirche, aber auch in anderen Landeskirchen, sollen für Verbesserungen genutzt werden.

Inhalt: Die gegenständliche Novelle bildet mit umfassenderen Änderungen im Bereich der Kirche A.B. eine Einheit. Durch die gegenwärtigen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf die Wahl der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen durch die Generalsynode an die geplanten Bestimmungen für die Wahl des Superintendenten bzw. der Superintendentin, des Superintendentialkurators bzw. der Superintendentialkuratorin, des Bischofs bzw. der Bischöfin sowie des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. angeglichen. Es werden Hearings und die Begleitung der Wahl durch einen Personalberater oder eine Personalberaterin grundsätzlich vorgesehen, ein Absehen ist aber möglich. Durch diese Maßnahme soll eine Objektivierung und bessere Vorbereitung der Wahl erreicht werden. Die Personalberatung hat den Fokus auf Kompetenzen im Bereich Leitung und Administration zu legen und die Stärken und Schwächen der einzelnen Kandidierenden aufzulisten. Es kann von der Beiziehung einer Personalberatung abgesehen werden, etwa wenn die für die Wahl Verantwortlichen selbst über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Durch Beschluss kann auch auf das Hearing verzichtet werden, dies könnte z.B. adäquat sein, wenn nur der derzeitige Stelleninhaber bzw. die derzeitige Stelleninhaberin zur Wahl steht.

Hinweis: Die Beschlussfassung über die Änderungen im Bereich der Kirche A.B. konnte aus Zeitgründen nicht mehr auf der 9. Session der 15. Gesetzgebungsperiode erfolgen. Der Tagesordnungspunkt wurde abberaumt, die Umsetzung soll im Wege einer Verfügung mit einstweiliger Geltung erfolgen.

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2023

In § 1 Abs. 3 sind Ausnahmen von der Kontingentierung vorgesehen, für den Fall, dass Pfarrstellen gänzlich von dritter Seite finanziert werden. In der bisherigen Fassung war dies auf befristete Projektpfarrstellen eingeschränkt. Es gibt jedoch im Rahmen der Diakonie auch unbefristete Pfarrstellen, die von dieser finanziert werden und mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern besetzt sind. Diese Stellen wurden nach Art. 23 Abs. 4 bis 6 KV im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. den Kirchenpresbyterien errichtet. Sie sind in die Ausnahme mitaufzunehmen.

Durch die Ergänzung in § 7 Abs. 3 ist ein erstes DSVK bis 30. November 2024 vorzulegen, wenn eine Superintendentenz das ihr zugewiesene Kontingent überschreitet. Ansonsten wäre ein DSVK auch in diesem Fall erst in zwei Jahren vorzulegen, was von Anfang an nicht intendiert war und Sinn und Zweck eines DSVK und den Zielen des Gesetzes widersprechen würde.

Motivenbericht: Amtskleid-Verordnung – 2. Novelle 2023 (betreffend Kronenkreuz)

Derzeit gibt es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür, dass leitende geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Diakonie zum Amtskleid ein Amtskreuz tragen können. Bei öffentlicher Präsenz im politischen oder ökumenischen Kontext kann es aber sinnvoll sein, dass sie auch in ihrer Rolle als geistliche Leitung in besonderer Weise wahrgenommen werden. Der Diakonische Rat hat daher die Kirchenleitung um entsprechende Ergänzung der Amtskleid-Verordnung ersucht.

Motivenbericht: Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien – Änderung

Ad 1. Die Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Schulwerks A.B. Wien verhinderte bislang die Möglichkeit, den Rektor des Schulwerks um seine Mitwirkung in jener Superintendentialversammlung zu bitten, die das größte Wirkungsgebiet der Diakonie Bildung und des Schulwerks A.B. Wien zu bedenken hat.

Ad 3. Die neue Regelung spiegelt die aktuelle Wirklichkeit besser wider und berücksichtigt die seit 2019 begonnene „Regionale Entwicklung“ in besonderer Weise bereits für die kommende Amtsperiode.

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
